



Vorläufiges Merkblatt zum Umgang mit unerwünschtem Aufwuchs auf stillgelegten und nichtproduktiven Flächen

Stand Juli 2024

Problemstellung	Aus der Produktion genommene Flächen (GLÖZ 8, ÖR 1a und b, freiwillige Stilllegungen) können durch mangelhafte Pflege oder jahrelange Stilllegung die Vermehrung von Problemunkräutern oder invasiver Arten begünstigen.
Rechtsgrundlagen	<p>Die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) regelt in § 17 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten) zu GLÖZ 8, dass brachliegendes Ackerland der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen ist. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.</p> <p>Nach § 21 (Anforderungen an nichtproduktive Flächen) GAPKondV darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf schon ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen Ausnahmemöglichkeiten nach § 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (Grundanforderungen an die Betriebsführung, Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand), wonach die Fachüberwachungsbehörden, nämlich die Kreisverwaltungen, insbesondere aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes, des Pflanzenschutzes oder des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zur Vermeidung unzumutbarer Härten Ausnahmen von den Verpflichtungen genehmigen können. Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dürfen dem jedoch nicht entgegenstehen.</p>
Begründung von Ausnahmen	<p>Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August bzw. 1. September können somit Ausnahmen zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses gewährt werden.</p> <p>Die Kreisverwaltungen nehmen die Anträge entgegen und leiten diese für eine fachliche Stellungnahme an die Pflanzenbauberater des regional zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum weiter, bevor eine Genehmigung erteilt werden kann. Wenn wegen starker Verunkrautung zu befürchten ist, dass eine einmalige Maßnahme nicht zu einem dauerhaften Erfolg führt, ist die Gewährung von Ausnahmen grundsätzlich damit zu verbinden, dem Antragssteller zu empfehlen, die betroffenen Flächen im folgenden Jahr nach guter fachlicher Praxis wieder in Produktion zu nehmen.</p> <p>Ausnahmen können aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes erfolgen, wenn invasive und verdrängend wirkende Arten wie Orientalisches Zackenschötchen oder Riesenbärenklau vorhanden sind. Wichtig dabei ist, dass z.B. ein Schröpfschnitt nur horstweise oder auf begrenzten Teilflächen und ohne Eingriff in den Boden durchgeführt wird. Ein Fräsen, Striegeln, Eggen und Grubbern etc. der Teilfläche ist daher unzulässig!</p>

	<p>Um ein Aussamen der Problemunkräuter zu vermeiden, kann das Schnittgut von der Fläche entfernt werden.</p> <p>Aus Gründen des Pflanzenschutzes können auf befallenen Flächenanteilen Ausnahmen zum Mähen (Schröpfschnitt) oder Mulchen, auch mit Entfernen des Mähguts, gewährt werden, z.B. bei Befall mit Disteln oder Ampfer, damit in den Folgejahren nach einer Stilllegung der Herbizideinsatz begrenzt werden kann.</p> <p>Eine Begründung für Ausnahmen kann auch das überwiegende öffentliche Interesse sein, nämlich bei gesundheitsgefährdenden (wie Riesenbärenklau), giftigen (wie Jakobskreuzkraut), allergie-auslösenden (wie Beifußblättrige Ambrosie) oder invasiv-verdrängend wirkenden Pflanzen (wie Orientalisches Zackenschötchen).</p> <p>Die Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann eine Begründung sein, wenn ansonsten in Folgekulturen Probleme (wie bei einer Bekämpfung von Wurzelunkräutern wie Disteln) auftreten, die durch gezielte Maßnahmen auf einfache Weise hätten verhindert werden können.</p>
<p>Öko-Regeln 1a und 1b</p>	<p>Die Öko-Regeln 1a oder 1b sind freiwillige Verpflichtungen, die der Antragsteller jeweils für ein Jahr eingeht. Lediglich wenn sich invasive Arten während des Schutzzeitraums vom 1. April bis zum 1. September auf den Flächen befinden, besteht die Möglichkeit, durch einen Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung eine Ausnahme zum Mulchen, Mähen oder einer Bodenbearbeitung zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung der Maßnahme beim Vorhandensein einer invasiven Art zustimmt.</p> <p>Achtung: Es gibt keine Ausnahmeregelungen z.B. bei einem hohen Besatz von Disteln, Ampfer etc. Wenn der Antragsteller eine Verunkrautung nicht hinnehmen will, muss der Antrag auf ÖR 1a oder 1b zurückgezogen oder gar nicht erst gestellt werden. Dies ist insbesondere auch beim Übergang von GLÖZ-8- zu OR-1a-Flächen zu beachten.</p>
<p>Antrag zur Beseitigung unerwünschter Pflanzen</p>	<p>Ein formloser Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift, Betriebsnummer • Auflage (GLÖZ 8, Öko-Regel 1a oder 1b, andere Bracheform) • Schlagnummer, betroffenes Flurstück • Umfang der belasteten Fläche in m² • Benennung der unerwünschten Arten • Bilddokumentation <p>Betriebe, die eine entsprechende Genehmigung erhalten, müssen die durchgeführten Maßnahmen dokumentieren und bei einer Kontrolle vorlegen können. Die Dokumentation muss mit Fotos vor und nach der Durchführung der Maßnahme erfolgen (Entwicklung und Ausbreitung der unerwünschten Pflanzen im Bestand bzw. auf der räumlich zuordenbaren Fläche vor und nach der Maßnahme müssen erkennbar sein).</p>